

---

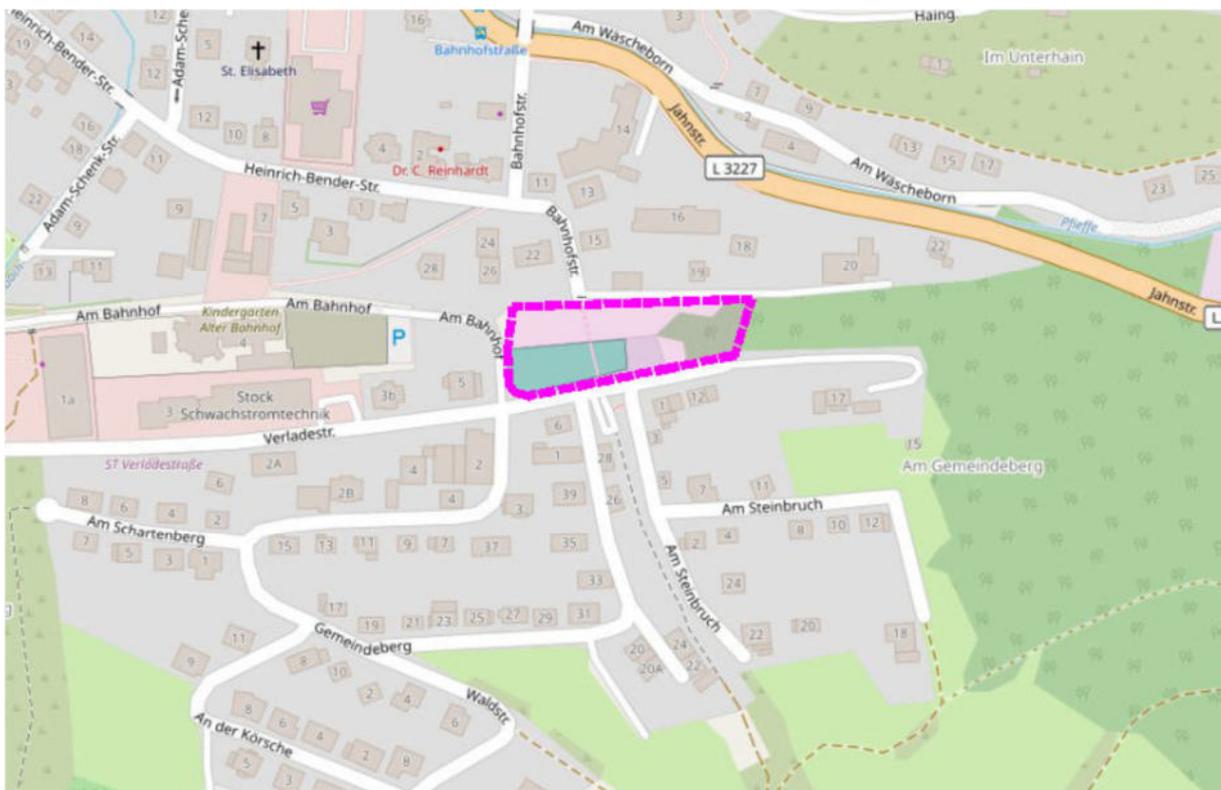
# Artenschutzrechtliche Einschätzung

## zum Bebauungsplan Nr. 58

### „KiTa Arche“ in der Kernstadt

### der Stadt Spangenberg

Hier: Vor-Einschätzung



Erstellt durch:

**BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos**

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: [TorstenCloos@gmx.de](mailto:TorstenCloos@gmx.de)

---



## Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	2
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	3
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	6
3.1	FLEDERMÄUSE .....	6
3.2	VÖGEL .....	6
3.3	HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER .....	7
3.4	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	7
4.	ZUSAMMENFASSUNG .....	8

## **1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen. Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt, erforderlich. Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie von öffentlichen Verkehrsflächen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6235 m<sup>2</sup> (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg).

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den Kartierterminen am 09.05., 17.05., 20.06., 10.07.24 zur Erfassung der relevanten Strukturen und Biotop e inkl. Erfassungsarbeiten zu den relevanten Artengruppen.

## **2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET**

### **2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN**

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: nur Fledermäuse und Haselmaus)
- Vögel
- Amphibien und Reptilien
- Ggfls. Totholzkäfer

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den o.g.)
- alle weiteren Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Bei den Erfassungsarbeiten ergaben sich bisher aber keine Hinweise auf relevante Arten aus diesen Artengruppen.

## 2.2      **UNTERSUCHUNGSGBIET**

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Stadt Spangenberg. Der Planungsbereich umfasst eine 6.235 m<sup>2</sup> große, ebene Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemarkung Spangenberg. Er wird im Norden durch einen ehemaligen Bahndamm mit Gehölzen begrenzt, im Osten durch Gehölze bzw. Gehölzsukzession, im Süden durch die „Verladestraße“ mit anschließender Wohnbebauung und im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ mit anschließender Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung sowie in etwa 120 m Entfernung der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“.

Die Flächen werden im südwestlichen Bereich als eingezäunte Grünfläche (Bolzplatz) genutzt, im Norden besteht ein geschotterter Weg mit anschließender Parkplatznutzung (die Parkplatzfläche ist etwa 4,0 m breit). Der im nördlichen Geltungsbereich befindliche, ehemalige Bahndamm sowie der östliche Teil des Geltungsbereiches werden durch Gehölze eingenommen (Bahndamm: Gehölzaufwuchs < 30 Jahre mit Spitzahorn, Weißdorn, Kiefer, Zitterpappel, Weiden, im Osten Gehölz mit größeren Birken, Baumweiden, Weißdorn, Spitzahorn, Weiden, Hartriegel, Zitterpappeln, im Westen vorgelagert zwei mehrstämmige Kastanien). Im Norden befindet sich zudem ein leerstehendes Lagergebäude.

Legt man das aktuelle Bebauungskonzept zu Grunde, dann werden folgende Biotopstrukturen vom Vorhaben betroffen sein:

- Komplette Umnutzung des zentral gelegenen Bolzplatzes
- Teilentfall der nördlich gelegenen Gehölzbestände am ehemaligen Bahndamm
- Umnutzung mit Umgestaltung der Gehölzstrukturen am Ostrand des Plangebietes

Dabei werden folgende Aspekte beachtet:

- die Gehölze im Norden sind in einem 5 m bzw. 8 m Streifen zum Erhalt festgesetzt, weiterhin wird im Osten ein ca. 9 m breiter Streifen zum Erhalt festgesetzt
- eingriffsminimierend wird darüber hinaus festgesetzt, dass alle weiteren vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen

Weitergehende Angaben sind den Unterlagen der beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

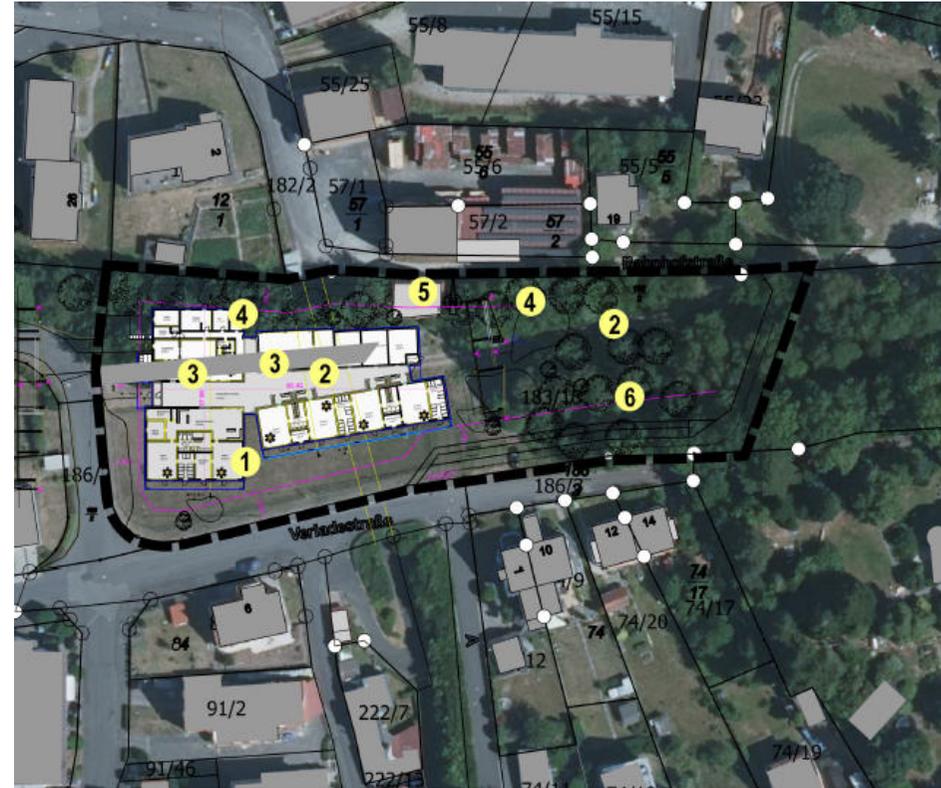


Abb. 1a&b: Geltungsbereich des BPlanes mit Vorentwurf sowie Darstellung des Bestandes mit Nutzungskonzept (vgl. Unterlagen der beteiligten Planungsbüros)

### 3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

#### 3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Diese nutzen das Plangebiet wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche bzw. zum Transfer. Dabei spielt der gehölzbewachsene Bahndamm eine wichtige Rolle. Da die Gehölzstrukturen am ehemaligen Bahndamm und auch im Ostbereich des Plangebietes so weit erhalten werden, dass ihre Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur weiterhin bestehen bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben zu erwarten. Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für Fledermäuse als Biotopolelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Fledermäuse aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

**Grundsätzlich sind somit aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.**

#### 3.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgasmücke, Rotkehlchen, Star, Dorngrasmücke und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und z. T. auch schon nachgewiesen worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan zum Erhalt festgesetzten Gehölze wird trotz bau- und betriebsbedingt erhöhter Störwirkungen für die vorkommenden Siedlungsarten sicher weiter möglich sein).

Durch den Erhalt eines Teils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich nur ein geringer Ausgleich notwendig (v.a. durch Ausbringung von Nistkästen). Die Bolzplatz-Offenfläche spielt für die Vogelfauna als Biotopelement keine Rolle. Essentielle Nahrungsräume liegen im Plangebiet keine vor. Das alte Lagergebäude scheint keine Besiedlung durch Vögel aufzuweisen. Im Rahmen der bisherigen Begänge konnten keine möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen bzw. Großvogelhorste in den betroffenen Gehölzen des Plangebietes gefunden werden.

Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass sowohl die Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung im Winterhalbjahr stattfinden muss. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde notwendig.

**Für die Artengruppe der Vögel ist also davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen (v.a. die Schaffung von Nistmöglichkeiten) und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung ein artenschutzrechtlicher Ausgleich möglich ist.**

### **3.3 HASELMAUS, AMPHIBIEN UND REPTILIEN SOWIE TOTHOLZKÄFER**

Bisher konnten keine Nachweise für die o.g. Arten / Artengruppen gefunden werden.

**Für diese Arten ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht sehr wahrscheinlich als unkritisch einzustufen. Bei den noch ausstehenden Kartierterminen wird aber in jedem Fall auf Arten dieser Artengruppen geachtet.**

### **3.4 WEITERE RELEVANTE ARTEN**

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Wie oben erläutert ergeben sich auf Basis der vorliegenden Daten für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. Detaillierte Aussagen zum artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgen erst nach Abschluss der Kartierarbeiten im dann zu erstellenden ausführlichen Artenschutzbeitrag.

Aufgestellt, Spangenberg, den 11. Juli 2024



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos